

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. März 1959

334/A.B.

zu 332/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen haben an die Bundesminister für Justiz und für Inneres eine Anfrage, betreffend Massnahmen zur Verhütung der Obdachlosigkeit und zur Unterbringung von Obdachlosen, gerichtet.

Die Fragen an den Justizminister lauteten:

1. Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern
- a) dafür zu sorgen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die zuständigen Bundesministerien Umbauten gemäss § 19 (2) Z. 4a und 9a (Mietengesetz) nur zulassen, wenn für die weichenden Mieter angemessene Ersatzwohnungen zur Verfügung stehen, und
 - b) durch gesetzgeberische Massnahmen dafür zu sorgen, dass, solange die Wohnungsnot nicht behoben ist, für Wohnzwecke geeignete Wohnräume nicht in Büro- und Geschäftsräume umgewandelt werden dürfen?

Diese Anfragen hat Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k in folgender Weise beantwortet:

Zu der unter 1a) gestellten Anfrage:

Dem Bundesministerium für Justiz steht auf die Handhabung der den Bezirksverwaltungsbehörden nach § 19 Abs.2 Z. 4a des Mietengesetzes und der anderen Bundesministerien nach § 19 Abs.2 Z. 9a des Mietengesetzes übertragenen Entscheidungsbefugnis ressortmässig kein Einfluss zu. Wohl ist gemäss § 52 Abs.2 des Mietengesetzes mit seiner Vollziehung - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut, jedoch nur so weit, als im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 18.10.1957, Zl. B 64/57, zum Ausdruck gebracht hat, ist dadurch, dass das Mietengesetz im § 19 Abs.2 Z. 4a die Entscheidung der Frage, ob der Umbau im öffentlichen Interesse liegt, den Bezirksverwaltungsbehörden überträgt, eine von der allgemeinen Vollzugs^{an-}ordnung abweichende Regelung getroffen und damit die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz in diesem Punkt ausgeschaltet worden. Wie aus dem angeführten Erkenntnis weiter hervorgeht, ist im Hinblick auf § 3 Abs.2 Z. 2 letzter Satz des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGB1.Nr. 94/1945, im Zusammenhang mit § 2 AVG. 1950 das Bundesministerium für Inneres in diesem Belange als die oberste Instanz zum Vollzug zustän-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. März 1959

dige Behörde anzusehen. Die oben angeführten Erwägungen führen aber auch hinsichtlich der Vollziehung des § 19 Abs. 2 Z. 9a des Mietengesetzes zur Verneinung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, soweit es sich um die dem jeweils mit der Verwaltung des Mietgegenstandes befassten Ministerium übertragene Entscheidung der Frage handelt, ob die künftige Verwendung des Mietobjektes im höheren Masse den Interessen der Verwaltung dient, und der Mietgegenstand nicht in einem Gebäude liegt, dessen Verwaltung dem Bundesministerium für Justiz selbst untersteht.

Was diesen letzteren Fall anlangt, so hat das Bundesministerium für Justiz, wie festgestellt wurde, seit 1945 erst ein einziges Mal eine Bescheinigung im Sinne des § 19 Abs. 2 Z. 9a Mietengesetz ausgestellt. In diesem Falle handelte es sich um die Freimachung einer im Gerichtsgebäude liegenden und von einer aus dem Gerichtsdienst entlassenen Mieterin benützten Wohnung, die zur Unterbringung eines aktiven Gerichtsbeamten, der über keine eigene Wohnung, sondern nur über eine Schlafstelle verfügte, dringend benötigt wurde. Angesichts dieses Einzelfalles kann von einer Verschärfung des Obdachlosenproblems infolge der Vollziehung der Bestimmung des § 19 Abs. 2 Z. 9a des Mietengesetzes durch das Bundesministerium für Justiz nicht die Rede sein.

Aus den angeführten Gründen ist das Bundesministerium für Justiz kompetenzmässig nicht in der Lage, dafür zu sorgen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die jeweils zuständigen Bundesministerien in Kündigungsverfahren nach § 19 Abs. 2 Z. 4a und Z. 9a des Mietengesetzes Bescheide nur ausstellen, wenn für den gekündigten Mieter eine Ersatzwohnung zur Verfügung steht.

Zu der unter lb) gestellten Anfrage:

Die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Umwandlung von Wohnräumen in Büro- und Geschäftsräume fällt ebenfalls nicht in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Justiz. Dies ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter einer solchen Norm, durch die nicht "Privatrechte und -pflichten der Einwohner des Staates unter sich" geregelt werden (§ 1 ABGB.), sondern dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten Beschränkungen seiner Verfügungsmacht auferlegt werden, denen kein subjektives Recht anderer Privatrechtsträger gegenübersteht.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. März 1959

Tatsächlich gingen auch derartige Bestimmungen, soweit solche in Österreich bisher erlassen wurden, niemals vom Bundesministerium für Justiz aus; ebenso wenig war das Bundesministerium für Justiz mit deren Vollziehung führend betraut. So wurde die auf Grund eines kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung betreffend Massnahmen der Wohnungsfürsorge vom 28.3.1918, RGBl.Nr.114, deren § 2 das Verbot der Änderung von Wohnungen enthielt, vom damaligen Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit anderen Ressorts erlassen; ebenso war mit dem Vollzug des § 20 des Wohnungsanforderungsgesetzes, StGBI.Nr.138/1945, der das Verbot der Umwandlung und Vereinigung von Wohnungen aussprach, in allen seinen Fassungen führend das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Die angeführten Erwägungen schliessen eine Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz zur Erlassung der in Frage stehenden Normen jedenfalls aus.

-.-.-.-.-